



JUGENDSATZUNG

Sektion Haag i. OB des Deutschen Alpenvereins

gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung des
Deutschen Alpenvereins 2002 in Friedrichshafen

Gelöscht: Antrag an die
Hauptversammlung 2002

Allgemeines

Die Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV) ist ein auf Bundes- und Landesebene öffentlich anerkannter Verband der freien Jugendhilfe, der sich die Vertretung der Interessen jugendlicher Mitglieder des Deutschen Alpenvereins und die Unterstützung bei ihrer Entwicklung zu umweltgerecht und bewusst handelnden Bergsteigern zur Aufgabe gemacht hat. Sie genießt Förderungswürdigkeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Die öffentliche Anerkennung setzt eine Tätigkeit nach eigener Ordnung voraus. Die JDAV, die Teil des Deutschen Alpenvereins (DAV) ist, gibt sich eine eigene Ordnung. Sie wählt ihre Vertreter nach demokratischen Grundsätzen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

Die Jugendarbeit im DAV wird von der JDAV wahrgenommen. Die JDAV wird vom DAV im Rahmen seiner Satzung als eigenständiger Jugendverband anerkannt und in ihrer Arbeit unterstützt und gefördert. Diese Arbeit muss mit der Zielsetzung des DAV und den sich daraus ergebenden Pflichten in Einklang stehen.

§ 1 Mitglieder und Ziele der JDAV

Alle Mitglieder des DAV bis zum 27. Lebensjahr sowie gewählte Jugendvertreter/innen (insbesondere Jugendleiter/innen und Jugendreferenten/-referentinnen) gehören zur JDAV. Die Ziele der Jugendarbeit sind in den "Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der JDAV" beschrieben.

Jugendarbeit in den Sektionen

§ 2 Aufbau

Die Jugendarbeit in der Sektionen erfolgt in der Regel in Jugendgruppen. Dabei sind feste Altersgruppen (z. B. Kinder unter 10 Jahren, Jugend I von 10 - 13 Jahren, Jugend II von 14 - 17 Jahren, Junioren von 18 - 26 Jahren) ebenso möglich wie Gruppen, die gemeinsam verschiedene Altersstufen durchlaufen. Junioren/Juniorinnen, die sich in einer Gruppe bergsteigerisch besonders aktiv betätigen, bilden die Jungmannschaft. Die Jugend einer Sektion gibt sich gemäß dem "Muster für die Jugendsatzung der Sektionen des DAV" eine Satzung. Die Vertretung der Jugend in den Sektionen erfolgt durch den/die Jugendreferenten/in. Er/sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit in der Sektion.

§ 3 Leitung

Zur Leitung und Vertretung jeder Gruppe werden Jugendleiter/innen (Gruppenleiter/innen und deren Stellvertreter/innen) nach Maßgabe der Jugendsatzung bestellt oder gewählt. Jugendleiter/innen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, Gruppenleiter/innen sollen volljährig sein. Sie absolvieren gemäß den Richtlinien zur Jugendleiter- und Mitarbeiterbildung der JDAV Grundausbildungen und Jugendleiterfortbildungen. Die einzelnen Jugendleiter/innen bilden unter Vorsitz des/der Jugendreferenten/-referentin den Jugendausschuss der Sektion. Sie schlagen im Benehmen mit dem Vorstand den/die Jugendreferenten/ferentin vor. Dieser/diese wird von der Mitgliederversammlung gewählt und muss volljährig sein. Er/Sie gehört mit Sitz und Stimme dem Vorstand der Sektion an. Die Gruppenleiter/innen sollen dem Vorstand oder dem Beirat der Sektion nach Maßgabe der Satzung angehören. Die Jugend ist gehalten, ihr Vertretungsrecht in den Kreis- und Stadtjugendringen wahrzunehmen, und dort eigenständig mitzuarbeiten.

§ 4 Jugendetat

Die Sektion stellt der Jugend einen angemessenen eigenen Etat zur Verfügung. Über die im Haushaltsplan der Sektion ausgewiesenen Mittel zur Förderung der Jugend verfügt der Jugendausschuss in eigener Verantwortung. Am Ende des Rechnungsjahres hat er die Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit der einzelnen Gruppen ist vom/von der Jugendreferenten/-referentin am Ende eines jeden Vereinsjahres ein Jahresbericht abzufassen, der dem Vorstand der Sektion und dem/der zuständigen Landes- bzw. Bezirksjugendleiter/in zuzuleiten ist. Zuschüsse zur Jugendarbeit, insbes. des DAV oder aus den Jugendplänen erhöhen den Jugendetat. Sie sind zweckgebunden zu verwenden und in der Jahresrechnung auszuweisen.

§ 5 Haftung

Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 12.12.03
Die Satzung vom 09.01.79 geändert am 26.11.99 wird
durch Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.

Haag i. OB, 12.12.03

Dr. Walter Liebl
1. Vorsitzender

Ulrich Herzog
Jugendreferent

Genehmigung durch den DAV gemäß § 8 der DAV-Satzung.